



HVBG

HVBG-Info 11/1995 vom 17.03.1995, S. 0841 - 0842, DOK 372.12

**Zur Frage des UV-Schutzes (§ 550 RVO) für einen Schüler während eines Abweges vom Schulweg - Besprechung des BSG-Urteils vom 05.05.1994 - 2 RU 28/93 -**

Zur Frage des UV-Schutzes (§ 550 RVO) für einen Schüler während eines Abweges vom Schulweg;

hier: Besprechung des BSG-Urteils vom 05.05.1994 - 2 RU 28/93 -  
in "Die Sozialgerichtsbarkeit" 2/1995, S. 77-78

Leitsatz:

Zum Unfallversicherungsschutz eines Schülers während eines Abweges von dem Weg zur Schule.

Orientierungssatz:

1. Allein eine langjährige Übung, den Schulweg wesentlich allein aus eigenwirtschaftlichen Gründen zu unterbrechen, vermag den erforderlichen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit nicht zu begründen (vgl. BSG vom 17.10.1990 - 2 RU 1/90 = HVBG-INFO 1991, S. 137-142).
2. Die in § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO für erwerbstätige Eltern vorgesehene Erweiterung des Versicherungsschutzes läßt es angesichts der klaren, bewußt eingeschränkten Gesetzesregelung nicht zu, durch eine analoge Anwendung den Versicherungsschutz auch auf ein Kind zu erstrecken, das fremder Obhut anvertraut werden soll oder war.
3. In Fällen, in denen auch für das in Obhut zu bringende Kind bereits ein Versicherungsschutz (Schülerunfallversicherung) begründet ist, läßt sich der Vorschrift des § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO ein weiterführender Grundgedanke für den von zusätzlichen Voraussetzungen abhängigen Versicherungsschutz nach § 550 Abs. 1 RVO entnehmen. Die Notwendigkeit, ein Kind wegen der Berufstätigkeit seiner Eltern in fremde Obhut zu bringen, wird von dem Gesetz nicht als ausnahmslos privater Grund, sondern im Rahmen einer bereits begründeten Versicherungsverhältnisses unter bestimmten Voraussetzungen als ein Grund gewertet, der den inneren Zusammenhang der Wegabweichung mit dem Versicherten direkten Weg zum Ort der Tätigkeit aufrechtzuerhalten vermag. Das rechtfertigt in dem entschiedenen Fall die folgende Wertung. Wenn nach den gesamten Umständen des Einzelfalls die Erwerbstätigkeit der Mutter der einzige Grund für die Unterbrechung des Schulweges gewesen ist und es sich - wie im vorliegenden Fall - rechtlich um einen Gesamtweg zur Schule gehandelt hat, ist auch während der Unterbrechung des Weges die Absicht, die Schule zu erreichen, für diesen Zweck derart maßgeblich und wesentlich, daß dem privaten Unterbrechungsgrund nicht wesentlich allein Bedeutung beigemessen werden kann. Die Unterbrechung war dann stets davon geprägt, den Weg zur Schule fortsetzen zu können. Insoweit stand sie wegen des stets aufrechterhaltenden Endzwecks des Gesamtweges im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch und der Kläger zum

Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen  
Unfallversicherung.